



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 95.024/616-IV/11/96/HA

DVR: 0000051

Gesetzentwurf	
Zl.	59-GE/1996
Datum	2.8.1996
Verteilt	6.8.96 Be

Dr. Alsch-Harand
Wien, am 31. Juli 1996

Referent: Hafner

Tel.: 53 126/2323

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1996); Begutachtungsverfahren

An die

Parlamentsdirektion

1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1996) samt Vorblatt, Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Durch diesen Entwurf sollen die den Zivildienst betreffenden Teile des Koalitionsübereinkommens der Regierungsparteien umgesetzt werden. Ausgangspunkt ist dementsprechend die Regierungsvorlage einer ZDG-Novelle 1995, von der - außer den im Regierungsübereinkommen selbst vereinbarten Neuerungen - lediglich hinsichtlich einer nunmehr vorgesehenen Beibehaltung der geltenden Aufschub- und Befreiungsregelung abgegangen werden soll. Die damals vorgesehene Beschränkung des Aufschubrechtes auf die Fälle einer zum Zeitpunkt der Musterung bereits begonnenen Ausbildung oder Berufsvorbereitung hat sich aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen als nicht notwendig erwiesen. Dies auch deshalb, weil die sehr restriktive Regelung der Regierungsvorlage 1995, die dadurch notwendig geworden war, um die Problematik der Wissensentwicklung bei der dort vorgesehenen sehr kurzen Erklärungsfrist zu entschärfen - wer keine Zivildiensterklärung abgegeben hatte, sollte wenigstens rasch einberufen werden - im Lichte der jetzt großzügigeren Erklärungsfrist aufgegeben werden konnte. Außerdem ist davon auszugehen, daß schon derzeit

„Erfordernisse des Zivildienstes“ es zulassen, Zivildienstpflichtige ohne Berücksichtigung ihrer Ausbildungssituation zum Antritt des Zivildienstes heranzuziehen. Darüber hinaus ist es nicht geboten, gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Bürger in deren Lebensplan einzugreifen, insbesondere dann nicht, wenn eine Zuweisung nach einer Ausbildung (z.B. Matura) nicht erfolgt und der Zivildienstpflichtige deshalb ein Studium beginnt.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden daher ersucht, im besonderen auch zu dieser Frage (Aufschubbeschränkung) Stellung zu nehmen. Weiters wurden sie ersucht, auch zur Frage der Schaffung einer (im Koalitionsübereinkommen nicht vorgesehenen) Interessensvertretung der Zivildienstleistenden auf Landes- und Bundesebene Stellung zu nehmen. Hiedurch würde einer von den Jugendorganisationen seit langem erhobenen Forderung entsprochen werden. Die Landesvertretungen und die Bundesvertretung der Zivildienstleistenden sollen regional und überregional maßgebliche Interessen der aktuell zugewiesenen Zivildienstpflichtigen einrichtungsunabhängig wahrnehmen. Ihnen soll ausschließlich beratende Funktion zukommen. Hiedurch soll eine zusätzliche Ebene der Kommunikation zwischen den zivildienstleistenden Bürgern und der Zivildienstverwaltung geschaffen werden. Eine solche Regelung könnte in § 37f mit folgendem Wortlaut vorgesehen werden:

„§ 37f. (1) Die Zivildienstpflichtigen, die in einem Bundesland ordentlichen Zivildienst leisten, haben aus den zuletzt in diesem Bundesland Zivildienst leistenden Vertrauensmännern (Stellvertretern) einen Landesvertrauensmann und dessen Stellvertreter zu wählen; sind in einem Bundesland mehr als 250 Zivildienstleistende zugewiesen, sind jedoch zwei Stellvertreter, bei mehr als 1000 Zivildienstleistenden drei Stellvertreter zu wählen.

(2) Die gewählten Landesvertrauensmänner und deren Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte den Bundessprecher und bilden mit diesem die Bundesvertretung der Zivildienstleistenden. Der Landesvertrauensmann und dessen Stellvertreter bilden die Landesvertretung der Zivildienstleistenden. Die Bundesvertretung und die Landesvertretungen der Zivildienstleistenden werden vom Bundessprecher und vom jeweiligen Landesvertrauensmann nach außen vertreten.

(3) Der Landesvertrauensmann hat die Interessen der von ihm vertretenen Zivildienstleistenden gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden, Grundlehrgangsl

gen und gegenüber dem Bundesminister für Inneres zu wahren und zu fördern. Die §§ 37b Abs 4 und 37c Abs 3 Z 1 lit b und Z 2 sowie Abs 4 gelten. Mitglieder einer Landesvertretung dürfen nur innerhalb desselben Bundeslandes versetzt werden.

(4) Die Überwachungsbehörden, Grundlehrgangleitungen und der Bundesminister für Inneres haben dafür Sorge zu tragen, daß Vorhaben, die Zivildienstleistende betreffen, und nicht nur lokale Auswirkungen haben, der zuständigen Landesvertretung rechtzeitig zur Kenntnis gelangen. Der Bundesminister für Inneres hat Anliegen, über die bei der jeweiligen Landesvertretung Einvernehmen besteht, über deren Verlangen mit dieser zu erörtern.

(5) Anliegen von überregionaler Auswirkung, hat der Bundesminister für Inneres mit der Bundesvertretung zu erörtern, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder dies verlangt. Sofern zu Akten genereller Rechtssetzung ein Begutachtungsverfahren stattfindet, ist die Bundesvertretung zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern. Außerdem hat der Bundesminister für Inneres die Bundesvertretung jährlich mindestens dreimal zu einer Vollversammlung einzuberufen.

(6) Für die Wahl der Landesvertrauensmänner gilt § 37d mit Ausnahme des Abs 4 Z 5 und 6. Der Landeshauptmann hat bei der Erstellung des Wahlvorschlages und der Bekanntgabe der Wahlergebnisse mitzuwirken.“

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

16. September 1996

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
der Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
der Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerechtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. SCHLÖGL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. SCHÄFFER
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub

der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der österreichische Wasserwirtschaftsverband
der österreichische Bundesfeuerwehrverband
der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der österreichische Berufsverband der Erzieher
der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
der österreichische Bundesverband für Psychotherapie
der Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
die Israelitische Kultusgemeinde Wien
der Vorsitzende des Zivildienststrates
der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
die Junge Generation der SPÖ
das Österreichische Statistische Zentralamt
das Katholische Jugendwerk Österreichs
die Lebenshilfe Österreich - Dachverband für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen
der Zivilinvalidenverband Österreichs
die Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Graz
die Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Innsbruck
die Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Klagenfurt
die Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Linz
die Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Salzburg
die Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Wien
die Bundesorganisation der Österreichischen Kinderfreunde
der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
das Österreichische Rote Kreuz, Generalsekretariat
das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Burgenland
das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Kärnten
das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich
das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Oberösterreich
das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg
das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Steiermark

das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Tirol
 das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Vorarlberg
 das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Wien
 die Volkshilfe - Österreichischer Fürsorge- und Wohlfahrtsverband
 der Österreichische Zivilschutzverband, Bundesorganisation
 die Österreichische Liga für Menschenrechte
 der Internationale Zivildienst Wien
 der Österreichische Cartellverband
 der Ring Freiheitlicher Studenten
 die Evangelische Studentengemeinde in Österreich
 die Katholische Hochschuljugend Österreichs, Generalsekretariat
 die Junge Europäische Studenteninitiative (JES)
 der Verband Sozialistischer Studenten, Österreichische Sektion
 die Bundesgeschäftsstelle des Ringes freiheitlicher Jugend
 die Freie österreichische Jugend
 die Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs
 die Österreichische Jungarbeiterbewegung
 der Österreichische Pfadfinderbund
 die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs
 die Sozialistische Jugend Österreichs
 das Evangelische Jugendwerk in Österreich
 die Junge ÖVP
 der Internationale Versöhnungsbund, Österreichischer Zweig
 den Caritasverband
 das Tierschutzhaus „Arche Noah“
 der Magistrat der Stadt Wien MA 47
 Amnesty International
 das Lazaruswerk
 die Johanniter-Unfallhilfe, Bereichsstelle Wien
 den Malteser Hospitaldienst
 das österreichische Institut für Entwicklungshilfe
 die SOS-Kinderdörfer
 den Pflegestättenverein der 7-Tags-Adventisten

Beilagen

**Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:**

**Für den Bundesminister
 Szymanski**

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert und die ZDG-Novelle 1994 aufgehoben wird (ZDG-Novelle 1996)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 506/1995, wird wie folgt geändert:

1. **(Verfassungsbestimmung)** § 1 lautet:

„§ 1. **(Verfassungsbestimmung)** Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

2. **(Verfassungsbestimmung)** § 2 lautet:

„§ 2. **(Verfassungsbestimmung)** (1) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBl.Nr. 305, die tauglich zum Wehrdienst befunden wurden, können erklären (Zivildiensterklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und

2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen.

(2) Dieses Recht ruht vom Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Einberufung; das Recht besteht jedoch mindestens sechs Monate nach Abschluß jenes Stellungsverfahrens, bei dem der Wehrpflichtige tauglich zum Wehrdienst befunden wurde.

(3) Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.

(4) Mit Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig; er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, tritt diese Wirkung erst binnen Jahresfrist ein; der Ablauf dieser Frist wird durch die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst (§ 35 Abs 3 WG) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 35 Abs 4 WG) bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen gehemmt.

(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Der ordentliche Zivildienst dauert, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, höchstens zwölf Monate.“

3. § 3 Abs 2 lautet:

„(2) Die Dienstleistungen sind - unbeschadet des Abs 3 - auf folgenden Gebieten zu erbringen:

Dienst in Krankenanstalten, Rettungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Kinder- und Jugendbetreuung, Krankenpflege, Gesundheitsvorsorge, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Einsätze bei Epidemien, Katastrophenhilfe und Zivilschutz, Dienst in inländischen Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus, Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr sowie Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.“

4. § 4 Abs 5a 1. Satz lautet:

„Sofern sich der Antrag eines Rechtsträgers auf die Erhöhung bereits zugelassener Zivildienstplätze bezieht, kann der Landeshauptmann, wenn er am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 3 nicht zweifelt, von der Einholung eines Gutachtens des Zivildienststrates absehen, den Bescheid gemäß Abs 1 ohne weiteres Verfahren erlassen und dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis bringen.“

5. § 5 Abs 1 und 2 lautet:

„§ 5. (1) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 WG) über das Recht und die Möglichkeiten, eine Zivildiensterklärung abzugeben, zu informieren. Die Bescheinigung über den Beschluß der Tauglichkeit (§ 23 Abs 6 WG) hat schriftliche Hinweise darüber zu enthalten, innerhalb welchen Zeitraumes der Wehrpflichtige mit einer Einberufung zu rechnen hat sowie über das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, über den Inhalt und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zivildiensterklärung und über die Behörde, bei der die Zivildiensterklärung einzubringen ist.

(2) Die Zivildiensterklärung ist in unmittelbarem Anschluß an das Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Hauptwohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Mit dem Eintritt der Zivildienstpflicht wird eine bestehende Einberufung unwirksam. In den Fällen, in denen die Zivildiensterklärung erst binnen Jahresfrist wirksam wird, darf ein Wehrpflichtiger, der eine mängelfreie Zivildiensterklärung abgegeben hat, nur zu Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen einberufen werden. Die Einbringungsbehörde hat solche Zivildiensterklärungen samt den in Abs 3 genannten Unterlagen mit Eintritt der Wirksamkeit unverzüglich an den Bundesminister für Inneres weiterzuleiten.“

6. Dem § 5a Abs 1 wird in der Z 1 das Wort „oder“ angefügt, in Z 2 an die Stelle des Punktes ein Beistrich gesetzt und das Wort „oder“ angefügt sowie folgende Z 3 angefügt:

„3. während es gemäß § 2 Abs 2 oder § 76a ruht.“

7. § 5a Abs 3 und 4 lautet:

„(3) Eine Zivildiensterklärung ist mangelhaft, wenn

1. feststeht, daß der Wehrpflichtige für den Wehrdienst nicht tauglich ist (§ 2 Abs 1), oder

2. die Zivildiensterklärung unvollständig ist (§ 2 Abs 1), oder

3. die Zivildiensterklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen abgegeben wird (§ 2 Abs 3), oder

4. ein Ausschlußgrund nach Abs 1 vorliegt.

(4) Weist eine Zivildiensterklärung Mängel auf, ist mit Bescheid festzustellen (§ 5 Abs 4), daß Zivildienstpflicht nicht eingetreten ist. Für unvollständige Zivildiensterklärungen (Abs 3 Z 2) gilt dies nur, wenn der Wehrpflichtige sie nicht innerhalb einer von der Behörde bestimmten Frist vervollständigt hat. Eine Einberufung zum Präsenzdienst ist erst zwei Monate nach rechtskräftiger Erlassung eines solchen Bescheides zulässig.“

8. Im § 6 Abs 1 entfällt das Wort „ausdrücklich“ und lautet der 3. Satz:

„Das Recht, die Widerrufserklärung abzugeben, ist zwei Wochen nach Zustellung eines Zuweisungsbescheides sowie nach vollständiger Ableistung des ordentlichen Zivildienstes ausgeschlossen.“

9. § 7 Abs 2 lautet:

„(2) Der ordentliche Zivildienst dauert zwölf Monate. Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Von Zivildienstpflichtigen, die bereits Präsenzdienst geleistet haben, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens vier Monaten zu leisten, von Zivildienstpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, ist ein ordentlicher Zivildienst zu leisten, der zwei Monate länger dauert, als sie noch Truppen- oder Kaderübungen zu leisten hätten; in diesen Fällen ist ordentlicher Zivildienst auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres zu leisten.“

10. (**Verfassungsbestimmung**) § 7 Abs 5 entfällt.

11. Der bisherige § 7 Abs 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

12. § 8 Abs 2 lautet:

„(2) Bei einer Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst ist der Zuweisungsbescheid vom Bundesminister für Inneres spätestens sechs Wochen vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantrittes zu genehmigen, sofern dies mit dem Zweck des Einsatzes vereinbar ist. Der Bescheid ist unverzüglich mit Zustellnachweis zuzustellen. Die Unterschreitung dieser Frist um vier Wochen ist zulässig, sofern ihr der Zivildienstpflichtige zugestimmt hat und mit der Auszahlung der ihm für den ersten Monat der Dienstlei-

stung gebührenden Pauschalvergütung an dem dem Dienstantritt folgenden Monatsersten einverstanden ist.“

13. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Beantragt ein Zivildienstpflichtiger vor Erhalt des Zuweisungsbescheides selbst seine Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 4) zwecks sofortiger Leistung des ordentlichen Zivildienstes, so hat der Antragsteller einen Anspruch auf Dienstantritt binnen Jahresfrist. Der Bundesminister für Inneres hat die Zuweisung des Antragstellers zu einer Einrichtung rechtzeitig zu verfügen oder den Antrag abzuweisen, wenn Erfordernisse des Zivildienstes entgegenstehen.

(2) Beantragt ein Rechtsträger, der entsprechenden Bedarf angemeldet hat, die Zuweisung eines noch nicht zugewiesenen Zivildienstpflichtigen, dessen Zustimmung er nachweist, für eine Tätigkeit, die dessen Fähigkeiten entspricht, so hat der Bundesminister für Inneres diese Zuweisung mit einem Dienstantritt binnen Jahresfrist zu verfügen. Der Antrag ist abzuweisen, wenn ein entsprechender Zuweisungsbescheid für einen anderen Zivildienstpflichtigen bereits genehmigt worden ist oder wenn andere Erfordernisse des Zivildienstes entgegenstehen.

(3) Im übrigen hat die Bundesregierung dafür zu sorgen, daß genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, daß jeder Zivildienstpflichtige den ordentlichen Zivildienst längstens innerhalb von fünf Jahren ab Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung (§ 5 Abs 4) antreten kann.“

14. Dem § 12b wird folgender Abs 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Trägern gemäß Abs 3 jene Kosten, die ihnen durch den von Zivildienstpflichtigen gemäß Abs 4 geleisteten Dienst erwachsen sind, bis zu dem Betrag zu ersetzen, der vom Bund im letzten Jahr in Vollziehung dieses Bundesgesetzes durchschnittlich für einen Zivildienstleistenden aufgewendet wurde. Die Höhe dieses Betrages ist vom Bundesminister für Inneres mit Verordnung festzustellen. Voraussetzung für einen Kostenersatz ist, daß der Träger darlegt, in welcher Weise der Zivildienstpflichtige einer dem Wesen dieses Dienstes (Abs 1 Z 3) entsprechenden Auslastung unterliegt und der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten eine solche Auslastung bestätigt.“

15. § 14 Abs 2 lautet:

„(2) Der Bescheid, mit dem der Aufschub verfügt wird, setzt einen allfälligen Zuweisungsbescheid außer Kraft.“

16. § 19 Abs 2 lautet:

„(2) In Zweifelsfällen des § 17 Z 1 und § 18 Z 3 hat die für den Aufenthaltsort des Zivildienstleistenden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Ersuchen des Bundesministers für Inneres ein amtsärztliches Gutachten einzuholen und sich über die gesundheitliche Eignung zur weiteren Dienstleistung zu äußern. Im Falle einer Dienstunfähigkeit (§ 19 Abs 1) hat das Gutachten auch deren Beginn und voraussichtliche Dauer zu beinhalten.“

17. § 19a Abs 1 und 2 lautet:

„(1) Dienstunfähig ist, wer geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst unfähig ist.

(2) Zivildienstleistende, bei denen die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen - sofern der Zivildienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt - nicht zu erwarten ist, sind vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen. Die Entlassung erfolgt mit Ablauf des Tages, an dem der Entlassungsbescheid gegenüber dem Zivildienstleistenden in Rechtskraft erwächst; in diesem Bescheid ist der Tag des Eintrittes der Dienstunfähigkeit festzustellen.“

18. In § 19a entfällt der bisherige Abs 3, die Absätze 4 bis 6 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 bis 5.

19. § 23a lautet:

„§ 23a. (1) Zivildienstleistende haben ab dem 7. Monat ihrer Dienstleistung Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Das Urlaubsausmaß beträgt zwei Wochen oder zwölf Arbeitstage, bei einer Fünf-Tage-Woche zehn Arbeitstage. Im Falle einer Dienstzeit von acht Monaten (§ 7 Abs 5) gebührt der Erholungsurlaub im halben Ausmaß.

(3) Über den Verbrauch des Erholungsurlaubes ist rechtzeitig eine Vereinbarung zwischen dem Zivildienstleistenden und dem Vorgesetzten zu treffen, wobei auf die

dienstlichen Interessen der Einrichtung und die persönlichen Interessen des Zivildienstleistenden angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Der Zivildienstleistende hat Anspruch, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(4) Kommt eine Vereinbarung gemäß Abs 3 nicht zustande, so gebührt dem Zivildienstleistenden die Hälfte des Erholungsurlaubes zu Beginn des siebenten Monats und der Rest am Ende des letzten Monats seiner Dienstleistung.

(5) Erkrankt der Zivildienstleistende während des Erholungsurlaubes, so sind die Tages der Erkrankung nicht auf das Urlaubsausmaß anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat und den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Meldung und den Nachweis der Erkrankung entsprochen worden ist.“

20. § 23b lautet:

„§ 23b. Dem Zivildienstleistenden kann vom Vorgesetzten in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, höchstens jedoch bis zu zwei Wochen bewilligt werden. Dienstfreistellungen bis zum Ausmaß von insgesamt einer Woche sind auf das Urlaubsausmaß anzurechnen.“

21. Der bisherige § 23b erhält die Bezeichnung „§ 23c“. Sein Abs 2 Z 2 und 3 lautet:

„2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung innerhalb von zwei weiteren Tagen der Einrichtung zu übermitteln sowie

3. sich im Falle einer Dienstverhinderung über Auftrag des Vorgesetzten einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.“

22. § 25 Abs 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind Geldleistungen an den Zivildienstleistenden nur insoweit zulässig, als es sich um den nachträglichen Ersatz nachweislich aufgewendeter Kosten handelt.“

23. § 28 Abs 3 lautet:

„(3) Ist es dem Rechtsträger nicht möglich, wegen Dienstverhinderung durch Krankheit des Zivildienstleistenden zur Gänze oder zum Teil für dessen Verpflegung zu sorgen, so hat er dem Zivildienstleistenden eine angemessene Abfindung zu gewähren. Für Dienstleistungsverhinderungen ab fünf Tagen gilt dies nur, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nach Prüfung gemäß § 39 Abs 4 zustimmt.“

24. § 30 lautet:

„§ 30. Der Bund oder der Rechtsträger hat für die Reinigung der Bekleidung der Zivildienstleistenden zu sorgen, wenn die Verschmutzung außergewöhnlich ist und auf die Art der Dienstleistung oder des Einsatzes zurückzuführen ist.“

25. In § 31 Abs 1 wird folgende Z 6a eingefügt:

„6a. Reisen im Auftrag einer Überwachungsbehörde (§ 55).“

26. § 39 Abs 4 lautet:

„(4) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, Beginn und Ende der Dienstverhinderung eines Zivildienstleistenden durch Krankheit unverzüglich jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Sprengel sich der Dienstleistende aufhält. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich unverzüglich über die Umstände der Dienstverhinderung Kenntnis zu verschaffen und - wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint - für die Untersuchung durch einen Amtsarzt Sorge zu tragen.“

27. In § 47 Abs 3 Z 4 treten an die Stelle der Worte „Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“ die Worte „Wirtschaftskammer Österreich“ und an die Stelle der Worte „des Österreichischen Arbeiterkammertages“ die Worte „der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte.“

28. § 76 entfällt.

29. § 76a lautet:

„§ 76a. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Für Wehrpflichtige, deren Tauglichkeit vor dem 1. Jänner 1994 festgestellt worden ist und seither fortbesteht und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch keinen Grundwehrdienst

geleistet haben, ruht das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben. Nach Ablauf von fünf Jahren ab Abschluß des Stellungsverfahrens kann in diesen Fällen während eines Zeitraumes von sechs Wochen wieder eine Zivildiensterklärung abgegeben werden.

(2) Die in Abs 1 genannten Wehrpflichtigen sind vom Bundesminister für Landesverteidigung über die neuerliche Möglichkeit der Abgabe einer Zivildienstleistung in Kenntnis zu setzen.“

30. § 76b lautet:

„§ 76b. (1) Für Zivildienstleistende, die ihren Zivildienst vor dem 1. März 1997 antreten, dauert der ordentliche Zivildienst elf Monate. § 23a gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, daß das Urlaubsausmaß eine Woche beträgt.

(2) Die §§ 2 Abs 2 und 4 2. Satz sowie 76a sind auch auf vor dem 1. Jänner 1997 eingebrachte Zivildiensterklärungen anzuwenden.“

31. (**Verfassungsbestimmung**) § 76c Abs 1 lautet:

„76c. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Die §§ 1, 2 Abs 1, 12a, 12b, 75b Abs 1 und 76a Abs 2 ZDG in der bis 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Fassung sind am 10. März 1994 wieder in Kraft getreten.“

32. § 76c Abs 2 lautet:

„(2) Das Zivildienstgesetz in der bis 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Fassung ist mit Ausnahme der §§ 4a und 39a sowie des Abschnittes VIIa am 10. März 1994 wieder in Kraft getreten “

33. In § 76c erhalten die bisherigen Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7 die Absatzbezeichnungen 3 bis 6 sowie 7 und 8, der bisherige Abs 5 entfällt.

34. Dem § 76c werden folgende Abs 9 und 10 angefügt:

„(9) (**Verfassungsbestimmung**) Die §§ 1, 2 und 76a Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./ 1996, treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(10) Die §§ 3 Abs 2, 4 Abs 5a 1. Satz, 5 Abs 1 und 2, 5a Abs 1, 3 und 4, 6 Abs 1, 7 Abs 2 und 5, 8 Abs 2, 10, 12b Abs 5, 14 Abs 2, 19 Abs 2, 19a, 23a, 23b, 23c, 25

Abs 2, 28 Abs 3, 30, 31 Abs 1 Z 6a, 39 Abs 4, 47 Abs 3 Z 4, 76a Abs 2, 76b, 76d und 77 Abs 1 Z 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

35. § 76d lautet:

„§ 76d. Durchführungsverordnungen zu Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits vor deren Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.“

36. § 77 Abs 1 Z 2 lautet:

„2. des § 5 Abs 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz, § 6 Abs 5 sowie § 76a Abs 2 der Bundesminister für Landesverteidigung.“

37. § 77 Abs 1 Z 5a lautet:

„5a. des § 12b Abs 3 und 5 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.“

Artikel II

Die ZDG-Novelle 1994, BGBl.Nr. 187, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 828/1995, wird

1. (**Verfassungsbestimmung**) im Artikel I Z 3 und 4 sowie im Artikel III Z 1 und 3 aufgehoben;
2. im übrigen aufgehoben.

VORBLATT

Problem:

Außerkräftreten wesentlicher, insbesondere der den Zugang zum Zivildienst regelnden Vorschriften des Zivildienstgesetzes per 31. Dezember 1996; die "Gewissensprüfung" durch die Zivildienstkommission würde wieder für das Entstehen der Zivildienstpflicht maßgeblich werden.

Ziele und Inhalt:

Unter Beibehaltung des Grundsatzes, daß der Zivildienst Wehersatzdienst ist, soll - unbefristet - ein Zivildienst sichergestellt werden

- dessen Dauer im Gesetz eindeutig festgelegt ist,
- der keine „Gewissensprüfung“ benötigt und
- der eine Zivildiensterklärung auch noch nach einem Gewissenswandel zuläßt.

Die wesentlichsten Inhalte der Gesetzesvorlage sind:

- Festlegung einer fixen Dauer des ordentlichen Zivildienstes von zwölf Monaten bei gleichzeitiger Einräumung eines Urlaubsanspruches von zwei Wochen;
- zeitlich Erweiterung des Rechts zur Abgabe einer Zivildiensterklärung bis einen Tag vor Zustellung eines Einberufungsbefehls, zumindest jedoch auf sechs Monate ab Abschluß des Stellungsverfahrens;
- Erweiterung der Dienstleistungsgebiete, insbesondere um den Umwelt- und Naturschutz sowie die Kinder- und Jugendbetreuung;
- Beschränkung der Fälle der obligatorischen Einschaltung des Amtsarztes bei unveränderter Kontrollpflicht der Bezirksverwaltungsbehörden.

Alternativen:

„Gewissensprüfung“ durch die Zivildienstkommission.

Kosten:

Durch die Verlängerung des ordentlichen Zivildienstes um einen Monat werden jährliche Mehrkosten von 59 Millionen Schilling erwartet.

EU-Kompatibilität:

Es bestehen keine einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeines:

1. Das Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit der Menschen hängt in erster Linie von deren Absicherung im Alltag ab. Hiebei kommt es vor allem auf die Sicherstellung mitmenschlicher Solidarität in Notfällen an. Die Zivildienster haben in Österreich einen ganz wesentlichen Anteil an der Gewährleistung dieser Solidarität, gleichgültig ob sie im Rettungsdienst, bei der Seniorenpflege oder beim Dienst in Krankenanstalten erbracht wird.

Außerdem ist darauf zu verweisen, daß die Entwicklung des vergangenen Jahres eine deutliche Stabilisierung der Zugangszahlen zum Zivildienst mit sich gebracht hat: Im Jahr 1995 sind nicht ganz 6.000 Zivildiensterklärungen registriert worden, während im Jahre 1994 mehr als doppelt soviel junge Österreicher von der Wehrpflicht befreit wurden; die Entwicklung im ersten Halbjahr 1996 geht mit etwa 3.000 Zivildiensterklärungen in dieselbe Richtung. Dies bedeutet, daß die derzeitige Ausgestaltung des Zivildienstes den mit der Zivildienstgesetznovelle 1994 angestrebten Lastenausgleich so weit erbracht hat, daß bei Festlegung einer Zivildienstdauer von zwölf Monaten einerseits der Zugang zum Zivildienst so gestaltet werden kann, daß eine Berücksichtigung der Gewissensentwicklung eines Wehrpflichtigen möglich wird, andererseits die Gewährung von Urlaub im Ausmaß von 14 Tagen vorgesehen werden kann.

2. Der vorliegende Entwurf ist daher unter Beibehaltung des Grundsatzes, daß der Zivildienst Wehersatzdienst ist, bestrebt, einen Zivildienst sicherzustellen,

- dessen Dauer im Gesetz eindeutig festgelegt ist,
- der keine „Gewissensprüfung“ benötigt und
- der eine Zivildiensterklärung auch noch nach einem Gewissenswandel zuläßt.

Die Regelung soll unbefristet vorgenommen werden, sodaß nicht neuerlich eine Situation entstehen kann, in der durch bloßen Zeitablauf ein Systemwechsel beim Zugang droht.

Eine Notwendigkeit, die Zulässigkeit eines Aufschubes des Antrittes des Zivildienstes über jenes Maß hinaus einzuschränken, die nach geltendem Recht möglich ist, besteht nicht. Es ist davon auszugehen, daß schon derzeit „Erfordernisse des Zivildienstes“ es zulassen, Zivildienstpflichtige ohne Berücksichtigung ihrer Ausbildungssituation zum

Antritt des Zivildienstes heranzuziehen. Darüber hinaus ist es nicht geboten, in den Lebensplan der Betroffenen einzugreifen, insbesondere dann nicht, wenn eine Zuweisung nach Abschluß einer Ausbildung (z.B. Matura) nicht erfolgt und der Zivildienstpflichtige deshalb ein Studium beginnt.

Durch den vorliegenden Entwurf soll das Koalitionsübereinkommen der beiden Regierungsparteien, soweit es den Zivildienst betrifft, umgesetzt werden. Ausgangspunkt ist dementsprechend die Regierungsvorlage einer ZDG-Novelle 1995, (269 der Blg. Sten.Prot. XIX GP) von der - außer den im Regierungsübereinkommen selbst vereinbarten Neuerungen - jedoch hinsichtlich der Beibehaltung der geltenden Aufschub- und Befreiungsregelung abgegangen werden soll.

3. Zur Kompetenzgrundlage des vorliegenden Entwurfes ist auf die Erläuterungen zu Z 1 hinzuweisen. Der Entwurf weist in Artikel I in den Ziffern 1, 2, 10, 30, 32 und 35 und in Artikel II in der Ziffer 1 Regelungen auf, die einer Beschlußfassung als Verfassungsbestimmung bedürfen.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Z 1 (§ 1):

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmung) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes eine Änderung der Bundeskompetenz mit sich bringt.

Durch den letzten Satz dieser Verfassungsbestimmung soll sichergestellt werden, daß die Angelegenheiten des Zivildienstes in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können.

Zu Z 2 (§ 2):

Im § 2 Abs 2 soll eine zeitliche Erweiterung des Rechtes auf Abgabe einer Zivildiensterklärung vorgesehen werden. Der Möglichkeit eines Gewissenswandels soll dadurch Rechnung getragen werden, daß eine solche Erklärung spätestens am Tage vor der Einberufung (= Zustellung des Einberufungsbefehles oder Datum der allgemeinen Bekanntmachung) abgegeben werden kann. Dieser Zeitpunkt sichert

einerseits die größtmögliche Berücksichtigung eines Gewissenswandels und schneidet andererseits Mißbrauchsmöglichkeiten nachhaltig ab. Das ab dem genannten Zeitpunkt ruhende Antragsrecht soll mit Behebung des Einberufungsbefehls oder mit der Entlassung aus dem Präsenzdienst wiederaufleben. Da eine Einberufung dem Gesetz nach auch unmittelbar nach Abschluß eines Stellungsverfahrens möglich ist, soll dem Wehrpflichtigen ein Zeitraum von 6 Monaten „Bedenkzeit“ gesichert sein; eine in dieser Zeit erfolgende Einberufung würde durch eine innerhalb der Frist abgegebene Zivildiensterklärung gemäß § 5 Abs 2 ZDG unwirksam.

Im § 2 Abs 5 wird im letzten Satz für Personen, die aufgrund einer Zivildiensterklärung zivildienstpflichtig geworden sind, eine Dauer des ordentlichen Zivildienstes von 12 Monaten festgelegt. Diese Regelung kann im Hinblick auf die zuletzt stark gesunkene Zahl des Zivildieneraufkommens jedenfalls als gerechtfertigt angesehen werden. Die Stabilisierung bei einer nunmehr unter 6.000 liegenden Zahl an gültigen Zivildiensterklärungen im Jahr läßt die im Hinblick auf die berufliche Planung der Zivildienstpflichtigen problematische Regelung einer flexiblen Dauer des ordentlichen Zivildienstes entbehrlich erscheinen. Die Dauer von 12 Monaten ist eine Obergrenze, die in den Fällen der Entscheidung durch die Zivildienstkommission unterschritten, und nur in jenen Fällen, in denen Zeiten geleisteten Präsenzdienstes anzurechnen sind, überschritten werden darf.

Zu Z 3 (§ 3 Abs 2):

Die hier vorgesehenen zusätzlichen Dienstleistungsgebiete - wie insbesondere Umweltschutz und Naturschutz - entsprechen den wiederholt vorgetragenen Wünschen einschlägiger Organisationen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs 5a):

Durch die Möglichkeit, von der Einholung eines Gutachtens bei der Aufstockung von Zivildienstplätzen auch dann absehen zu können, wenn es sich nicht um gleichartige Tätigkeiten gegenüber den bei der Einrichtung bereits zugelassenen Zivildienstplätzen handelt, soll eine weitere Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung bewirkt werden. Die Wahrung der Einheitlichkeit der Anerkennungskriterien ist durch die für den Bundesminister für Inneres weiterhin gebotene Möglichkeit, im Zweifelsfall ein Gutachten des Zivildienststrates einzuholen, gewährleistet.

Zu Z 5 (§ 5 Abs 1 und 2):

Im § 5 Abs 1 soll durch die Anfügung des zweiten Satzes der Forderung nach einer Verbesserung der Zivildienstinformation entsprochen werden. Der Hinweis sollte möglichst auf demselben Blatt wie die Bescheinigung angebracht sein.

Durch die Änderung im ersten Satz des Abs 2 soll klargestellt werden, daß die Erklärung nicht „im“, also während des Stellungsverfahrens, sondern erst nach dessen Abschluß abgegeben werden kann. Im Anschluß daran ist die Erklärung - wie bisher - beim Militärkommando einzubringen.

Die Neuformulierung des zweiten Satzes dient einer verbesserten Terminologie; eine inhaltliche Änderung wird hiedurch nicht bewirkt.

Durch den letzten Satz wird sichergestellt, daß Wehrpflichtige, bei denen die Zivildienstklärung erst binnen Jahresfrist wirksam wird, während dieser Zeit nicht zu Kader- oder Truppenübungen herangezogen werden können. Da die Absender solcher Zivildienstklärungen zunächst weiterhin wehrpflichtig bleiben und auch die Möglichkeit einer Widerrufserklärung besteht, sollen - zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwandes - solche Zivildienstklärungen erst mit Eintritt ihrer Wirksamkeit dem Bundesminister für Inneres zugeleitet werden.

Zu Z 6 (§ 5a Abs 1):

Da in § 2 davon die Rede ist, daß das Recht, eine Zivildienstklärung abzugeben, **ausgeschlossen** sein kann, sind Einberufung und Zugehörigkeit zum Präsenzstand als Ausschlußgründe zu konstruieren.

Zu Z 7 (§ 5a Abs 3 und 4):

In Abs 3 soll durch die Formulierung des Mangelgrundes der Z 1 der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden. Demnach ist eine nach eingeleitetem Stellungsverfahren abgegebene Zivildienstklärung als bedingt für den Fall anzusehen, daß das Stellungsverfahren die Tauglichkeit zum Wehrdienst ergibt. Die Fristversäumung war wegen der Aufnahme dieses Tatbestandes unter die Ausschließungsgründe in § 5a Abs 1 als Mangel zu streichen. Die verbleibenden Mängelgründe (Z 1 - 4) entsprechen den bisherigen.

Der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entsprechend wird die Verpflichtung normiert (Abs 4), unvollständige Zivildiensterklärungen zunächst dem Einschreiter zur Vervollständigung innerhalb einer bestimmten Frist zurückzustellen. Erst nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist soll dann ein negativer Feststellungsbescheid möglich sein. Um in diesen Fällen sicherzustellen, daß auch im Fall der Erlassung eines fehlerhaften Bescheides kein unverhältnismäßiger Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Betroffenen, von der Wehrpflicht befreit zu werden, erfolgt, soll ein Einberufung in diesen Fällen erst nach Verstreichen eines Zeitraumes von zwei Monaten möglich sein. Damit erhält der Verfassungsgerichtshof im Falle einer Anrufung die Möglichkeit, der Beschwerde rechtzeitig aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Zu Z 8 (§ 6 Abs 1):

Analog zur Zivildiensterklärung soll auch die Erklärung gemäß § 6 Abs 1 vom Erfordernis der Ausdrücklichkeit befreit werden.

Für Zivildienstpflichtige, die ihren ordentlichen Zivildienst zur Gänze geleistet haben, soll keine Möglichkeit mehr zur Abgabe einer Widerrufserklärung bestehen. Die für solche Fälle bisher vorgesehene Dauer der Ausbildung von vier Monaten wird als nicht ausreichend empfunden; ein Grundrechtsanspruch auf Rückwechsel in den Wehrdienst besteht nicht. In jenen Fällen, in denen vor Abgabe der Widerrufserklärung der ordentliche Zivildienst nicht zur Gänze geleistet wurde, kann es zwar weiterhin zu einer so kurzen Ausbildungsdauer kommen (§ 6 Abs 5) doch wird es sich dabei im Hinblick auf § 2 Abs 2 und § 14 um Ausnahmefälle handeln.

Zu Z 9 bis 11 (§ 7):

Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes wird - wie einleitend festgestellt - mit zwölf Monaten festgesetzt. Außerdem wird festgelegt, daß in den Fällen, in denen der Wehrpflichtige nur mehr Truppen- oder Kaderübungen zu leisten hat, deren kurze Dauer keinen sinnvollen Einsatz im Zivildienst mehr ermöglicht, ein „Zuschlag“ von zwei Monaten vorzunehmen ist.

Zu Z 12 (§ 8 Abs 2):

Im geltenden Recht ist es wiederholt - auch in Fällen, mit denen sich die Volksanwaltschaft beschäftigt hat - dazu gekommen, daß die Zuweisungsbehörde den Bescheid zwar rechtzeitig genehmigt und ausgefertigt hat, daß es aber aus Gründen,

die der Bundesminister für Inneres nicht zu vertreten hat, erst während der Vierwochenfrist vor Antritt des Zivildienstes zur Zustellung des Zuweisungsbescheides gekommen ist. Da nach dem Zustellrecht die Zustellung als Vollziehung der betreffenden Materie anzusehen ist, war diese Fehlleistung dem Bundesminister für Inneres zuzurechnen.

Diese Konstellation soll geändert werden, zumal schon nach geltendem Recht keine Sanktion für ein Unterschreiten der Frist, insbesondere auch keine Möglichkeit der Behebung des Bescheides besteht. Daher schlägt der Entwurf vor, daß es in Zukunft auf eine ausschließlich im Handlungsspektrum der Behörde liegende Tätigkeit, nämlich das Genehmigen des Bescheides, ankommen soll. Um die Frist im Ergebnis - für den Regelfall - gleichzuhalten, wird deren Erweiterung auf sechs Wochen vorgeschlagen. Darüber hinaus wird der Behörde die Verpflichtung zur unverzüglichen Zustellung mittels Zustellnachweises auferlegt.

Diese Frist dient der Sicherung der Interessen des Zivildienstpflichtigen; sie soll daher mit dessen Zustimmung in dem Maße unterschritten werden können, in dem eine Zuweisung verwaltungstechnisch noch möglich ist.

Zu Z 13 (§ 10):

Anstelle des unbestimmten Gesetzesbegriffes „ehestmöglich“ soll dem Zivildienstpflichtigen ein konkreter Anspruch auf eine Zuweisung mit einem Dienstantritt binnen Jahresfrist eingeräumt werden.

In Analogie zu dem dem Zivildienstpflichtigen in Abs 1 eingeräumten Recht auf Zuweisung binnen Jahresfrist soll auch dem Rechtsträger unter den hier genannten Bedingungen das Recht zustehen, die Zuweisung eines bestimmten Zivildienstpflichtigen innerhalb derselben Frist zu erwirken.

Zu Z 14 (§ 12b Abs 5):

Rechtsträger eines Auslandsdienstes nach § 12b ZDG haben bisher die ihnen im Zusammenhang mit der Entsendung Zivildienstpflichtiger zu einem solchen Dienst erwachsenden Kosten grundsätzlich selbst zu tragen. Über Ersuchen einzelner Rechtsträger wurden diesen jedoch Kostenbeiträge im Subventionswege gewährt. Nunmehr soll im Zivildienstgesetz selbst eine rechtliche Grundlage für die Gewährung eines Kostenersatzes zu den hier festgelegten Bedingungen geschaffen werden. Die Höhe des Kostenersatzes soll nach oben mit den durchschnittlichen Kosten, die pro Zivil-

dienstleistenden für die Ableistung des ordentlichen Zivildienstes entstehen, beschränkt sein. Der jeweils aktuelle Betrag soll jährlich in einer Verordnung des Bundesministers für Inneres festgestellt werden.

Zu Z 16 (§ 19 Abs 2):

Das Zivildienstgesetz stellt bisher in mehreren Fällen auf das Einschreiten des Amtsarztes der Bezirksverwaltungsbehörde ab, ohne daß dies von der Sache her geboten wäre. Tatsächlich hat sich die Überwachungsbehörde zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Zivildienstpflichtigen zu äußern; um hiefür sachliches Substrat zur Verfügung zu haben, hat sie sich - soweit dies sachlich geboten ist - ihres Amtsarztes zu bedienen.

Zu Z 17 und 18 (§ 19a):

In dieser Bestimmung (Abs 2) bedarf es der Erwähnung des Amtsarztes nicht. Maßgeblich ist die Aussage der Bezirksverwaltungsbehörde als Überwachungsbehörde, die selbstverständlich den Amtsarzt einzusetzen hat. Im zweiten Satz wird überdies der Termin des Wirksamwerdens einer vorzeitigen Entlassung klargestellt.

Die bisherige Unterscheidung zwischen dauernder und vorübergehender Dienstunfähigkeit kann (Abs 1 und 3) als irrelevant entfallen. Da die bisher in Abs 2 und 3 enthaltenen Regelungen nun in Abs. 2 zusammengefaßt sind, kann der bisherige Abs 3 entfallen. Die folgenden Absätze 4 bis 6 enthalten daher die Absatzbezeichnungen 3 bis 5.

Zu Z 19 (§ 23a):

Entsprechend der Zielvorstellung dieses Entwurfes ist den Zivildienstleistenden ein Urlaubsanspruch im Ausmaß von 14 Tagen zu gewährleisten. Freilich soll erst nach einer Dienstleistung von sechs Monaten, also etwa der Hälfte des ordentlichen Zivildienstes die Möglichkeit, Erholungsurlaub zu konsumieren, eingeräumt werden, so wie dies bei unselbständiger Erwerbstätigkeit allgemein üblich ist. In jenen Fällen, in denen die Dauer des ordentlichen Zivildienstes mit acht Monaten festgesetzt ist, soll dem Grundsatz der Urlaubsgewährung nach sechsmonatigem Dienst dadurch Rechnung getragen werden, daß eine Erholungsurlaub im Ausmaß von nur einer Woche zusteht. Die für die Umsetzung dieses Vorhabens erforderlichen Bestimmungen sehen insbesondere vor, daß es primär auf eine Vereinbarung des Vorgesetzten mit

dem Zivildienstleistenden ankommt und daß nur dann, wenn es zu dieser Vereinbarung nicht kommt, das Gesetz eine Regelung trifft.

Zu Z 20 (§ 23b):

Durch die nunmehr vorgesehene Urlaubsgewährung bedarf es der Dienstfreistellung mit „belohnendem Charakter“ nicht mehr. Die bisher in § 23a Abs 1 und 2 enthaltenen Regelungen können daher entfallen.

Zu Z 21 (§ 23c):

Z 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung, faßt diese aber klarer.

In der neu angefügten Z 3 wird für den Fall einer Dienstverhinderung durch Erkrankung die Verpflichtung des Zivildienstpflichtigen zu einer Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Einrichtung normiert. Diese Verpflichtung kann jedoch nur dann zum Tragen kommen, wenn die Einrichtung über einen solchen Arzt verfügt. Eine Verpflichtung der Einrichtung auf Bestellung eines Vertrauensarztes ist aus dieser Regelung abzuleiten. Durch diese Bestimmung soll - neben der in § 39 Abs 4 vorgesehenen amtsärztlichen Untersuchung, die die Bezirksverwaltungsbehörde zu veranlassen hat - ein zusätzliches Instrumentarium zur Kontrolle - vor allem - länger dauernder Krankenstände geschaffen werden.

Zu Z 22 (§ 25 Abs 2):

Durch diese Ergänzung soll klargestellt werden, daß für die den Zivildienstleistenden zustehenden Naturalleistungen in keinem Fall vorherige Geldleistungen zulässig sind.

Zu Z 23 (§ 28 Abs 3):

Für die Gewährung einer Abfindung für Verpflegung für die Zeit einer Dienstverhinderung durch Krankheit soll eine amtsärztliche Bestätigung nicht mehr erforderlich sein. Bei kürzeren Krankenständen war die zeitgerechte Einholung einer solchen Bestätigung in der Praxis nicht möglich und hat die Einschaltung des Amtsarztes in diesen Fällen zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand geführt. Die Abfindung für Verpflegung soll ab einer Dienstverhinderung von 5 Tagen aber nur gebühren, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde zustimmt. Es wird hiebei dem Ermessen der Überwachungsbehörde überlassen bleiben, ob sie für die diesbezügliche Entscheidung eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich hält. Eine solche wird etwa dann

entbehrlich sein, wenn eine Bestätigung des Vertrauensarztes der Einrichtung (§ 23b Abs 2 Z3) vorliegt.

Zu Z 24 (§ 30):

Wenn die Verschmutzung der Bekleidung außergewöhnlich ist und auf Umstände zurückzuführen ist, die auf der Art der Dienstleistung oder des Einsatzes beruhen, soll ein Anspruch auf Reinigung der Bekleidung auch dann gegeben sein, wenn es sich nicht um eine durch den Rechtsträger zugewiesene Arbeitskleidung handelt.

Zu Z 25 (§ 31 Abs 1 Z 6a):

Durch diese Bestimmung soll für den Zivildienstleistenden ein - bisher fehlender - Anspruch auf Kostenersatz für im Auftrag der Überwachungsbehörde durchgeführte Fahrten - wie etwa zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung - normiert werden.

Zu Z 26 (§ 39 Abs 4):

Der Bezirksverwaltungsbehörde wird aufgetragen, sich nach Erhalt der Krankmeldung eines Zivildienstleistenden unverzüglich über die Umstände der Dienstverhinderung zu informieren. Nur wenn sich hierbei besondere Gründe ergeben, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes wurde auch die Verpflichtung des Vorgesetzten festgelegt, auch das Ende einer Dienstverhinderung durch Krankheit eines Zivildienstleistenden unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Zu Z 27 (§ 47 Abs 3 Z 4):

Die Bezeichnungen der hier genannten Institutionen waren nach deren Änderung richtigzustellen.

Zu Z 29 (§ 76a):

Wehrpflichtige, deren Tauglichkeit vor dem 1. Jänner 1994 festgestellt wurde und seither fortbesteht, hatten vor dem genannten Zeitpunkt sowie während der Frist des § 76a Abs 2 Z 1 ZDG in der Fassung der ZDG-Novelle 1994, somit zweimal die Möglichkeit der Abgabe einer Zivildienstklärung. Der Entwurf zielt darauf ab, solchen Wehrpflichtigen, sofern sie noch keinen Grundwehrdienst geleistet haben -

diese Voraussetzung wird regelmäßig in Aufschubsfällen vorliegen - eine letzte Möglichkeit der Abgabe einer Zivildienstklärung einzuräumen. Dies soll während eines Zeitraumes von sechs Wochen nach Ablauf von fünf Jahren ab Abschluß des Stellungsverfahrens zulässig sein. Die Bestimmung muß im Verfassungsrang beschlossen werden, um der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Bindung des Gesetzgebers an den Grundsatz der Möglichkeit der Befreiung von der Wehrpflicht nach einer Gewissensentwicklung Rechnung zu tragen.

Zu Z 30 (§ 76b):

§ 76b in der geltenden Fassung kann wegen der in § 2 Abs 5 vorgesehenen fixen Dauer des ordentlichen Zivildienstes entfallen.

Im Hinblick auf die Verlängerung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes sind Übergangsregelungen für jene Zivildienstleistenden vorzusehen, die ihren Dienst vor dem 1. März 1997, also insbesondere im Jahre 1996 angetreten haben. Für sie gilt weiterhin eine Dauer des ordentlichen Zivildienstes im Ausmaß von 11 Monaten. Aus Gleichheitserwägungen wird ihnen ein - wenn auch verkürzter - Erholungsurlaub (eine Woche) eingeräumt.

Zu Z 31 - 34 (§ 76c):

Den legislatischen Richtlinien entsprechend soll nicht nur das Inkrafttreten der Bestimmungen der gegenständlichen Novelle geregelt werden, sondern es soll auch eine Übersicht über das Inkrafttreten aller Bestimmungen des Zivildienstgesetzes im Zuge vorangegangener Novellierungen geboten werden. Es sind daher zunächst in den Absätzen 1 und 2 die Regelungen der Z 2 und 4 des Artikel 1 der ZDG-Novelle 1994 aufzunehmen, durch die das Wiederinkrafttreten des Zivildienstgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Fassung verfügt worden ist. In den weiteren Absätzen sind sodann die Inkrafttretensregelungen für die Bestimmungen der ZDG-Novelle 1994 zu übernehmen und schließlich das Inkrafttreten der Bestimmungen der gegenständlichen Novelle mit 1. Jänner 1997 zu normieren.

Zu Z 37 (§ 77 Abs 1 Z 5a):

§ 12b Abs 5 sieht bei der Gewährung von Kostenersätzen im Zusammenhang mit der Leistung eines Auslandsdienstes eine Mitwirkung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten vor. Dem war durch eine entsprechende Ergänzung der Vollzugsbestimmung Rechnung zu tragen.

**Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert
und die ZDG-Novelle 1994 aufgehoben wird
(ZDG-Novelle 1996)**

**Textgegenüberstellung
für die ZDG-Novelle**

alte Fassung

neue Fassung

§ 1. **(Verfassungsbestimmung)** Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwa anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

§ 2. **(Verfassungsbestimmung)** (1) Der Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBl.Nr. 305, der erstmals tauglich zum Wehrdienst befunden wurde, kann innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens erklären (Zivildienst-erklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde,

2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen und

3. keinem Wachkörper (Art. 78d B-VG) anzugehören.

(2) Mit Einbringung einer Zivildienst-erklärung gemäß Abs. 1 wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig. Er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten.

§ 1. **(Verfassungsbestimmung)** Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

§ 2. **(Verfassungsbestimmung)** (1) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBl.Nr. 305, die erstmals tauglich zum Wehrdienst befunden wurden, können erklären (Zivildienst-erklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und

2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen.

(2) Dieses Recht ruht vom Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Einberufung; das Recht besteht jedoch mindestens sechs Monate nach Abschluß jenes Stellungsverfahrens, bei dem der Wehrpflichtige tauglich zum Wehrdienst befunden wurde.

2

(3) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen.

(3) Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.

(4) Mit Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig; er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, tritt diese Wirkung erst binnen Jahresfrist ein; der Ablauf dieser Frist wird durch die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst (§ 35 Abs. 3 WG) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 35 Abs. 4 WG) bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen gehemmt.

(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Der ordentliche Zivildienst dauert, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, höchstens zwölf Monate.

§ 3. (2) Die Dienstleistungen sind - unbeschadet des Abs. 3 - auf folgenden Gebieten zu erbringen:

Dienst in Krankenanstalten, Rettungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Krankenpflege, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen, Einsätze bei Epidemien, Katastrophenhilfe und Zivilschutz, Dienst in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr sowie Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.

§ 4. (5a) Sofern sich der Antrag eines Rechtsträgers auf die Erhöhung bereits

§ 3. (2) Die Dienstleistungen sind - unbeschadet des Abs. 3 - auf folgenden Gebieten zu erbringen:

Dienst in Krankenanstalten, Rettungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Kinder- und Jugendbetreuung, Krankenpflege, Gesundheitsvorsorge, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Einsätze bei Epidemien, Katastrophenhilfe und Zivilschutz, Dienst in inländischen Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus, Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr sowie Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.

§ 4. (5a) Sofern sich der Antrag eines Rechtsträgers auf die Erhöhung bereits

zugelassener Zivildienstplätze bezieht und an diesen Zivildienstplätzen gleichartige Tätigkeiten erbracht werden sollen, kann der Landeshauptmann, wenn er am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht zweifelt, von der Einholung eines Gutachtens des Zivildienststrates absehen, den Bescheid gemäß Abs. 1 ohne weiteres Verfahren erlassen und dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis bringen.....

§ 5. (1) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 WG) über das Recht und die Möglichkeiten, eine Zivildiensterklärung abzugeben, in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Die Zivildiensterklärung ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Mit der fristgerechten Einbringung einer mangelfreien Zivildiensterklärung tritt ein bestehender Einberufungsbefehl außer Kraft.

§ 5a. (1) Das Recht, eine Zivildienst-

zugelassener Zivildienstplätze bezieht, kann der Landeshauptmann, wenn er am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht zweifelt, von der Einholung eines Gutachtens des Zivildienststrates absehen, den Bescheid gemäß Abs. 1 ohne weiteres Verfahren erlassen und dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis bringen.....

§ 5. (1) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 WG) über das Recht und die Möglichkeiten, eine Zivildiensterklärung abzugeben, zu informieren. Die Bescheinigung über den Beschluß der Tauglichkeit (§ 23 Abs. 6 WG) hat schriftliche Hinweise darüber zu enthalten, innerhalb welchen Zeitraumes der Wehrpflichtige mit einer Einberufung zu rechnen hat sowie über das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, über den Inhalt und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zivildiensterklärung und über die Behörde, bei der die Zivildiensterklärung einzubringen ist.

(2) Die Zivildiensterklärung ist in unmittelbarem Anschluß an das Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Hauptwohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Mit dem Eintritt der Zivildienstpflicht wird eine bestehende Einberufung unwirksam. In den Fällen, in denen die Zivildiensterklärung erst binnen Jahresfrist wirksam wird, darf ein Wehrpflichtiger, der eine mangelfreie Zivildiensterklärung abgegeben hat, nur zu Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen einberufen werden. Die Einbringungsbehörde hat solche Zivildienstklärungen samt den in Abs. 3 genannten Unterlagen mit Eintritt der Wirksamkeit unverzüglich an den Bundesminister für Inneres weiterzuleiten.

§ 5a. (1) Das Recht, eine Zivildienst-

klärung abzugeben, ist ausgeschlossen,

1. wenn der Wehrpflichtige wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde oder die im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Eine Anwendung oder Androhung von Waffengewalt nach dieser Bestimmung liegt vor, wenn dabei eine Waffe im Sinne des § 1 Waffengesetz 1986, BGBl.Nr. 443, oder ein anderes gleichwertige Mittel verwendet wurde,

2. wenn der Wehrpflichtige einem Wachkörper (Art. 78 d B-VG) angehört.

§ 5a. (3) Eine Zivildiensterklärung ist mangelhaft, wenn

1. der Wehrpflichtige für den Wehrdienst nicht tauglich ist (§ 3 Abs. 1), oder
2. die Frist für die Abgabe der Zivildiensterklärung (§ 2 Abs. 1) abgelaufen ist, oder
3. die Zivildiensterklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen abgegeben wird (§ 2 Abs. 1),
4. die Zivildiensterklärung unvollständig ist (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3), oder
5. ein Ausschlußgrund nach Abs. 1 vorliegt.

(4) Weist eine Zivildiensterklärung Mängel auf, ist mit Bescheid festzustellen (§ 5 Abs. 4), daß Zivildienstplicht nicht eingetreten ist.

§ 6. (1) ... Das Recht, die Wider-

klärung abzugeben, ist ausgeschlossen,

1. wenn der Wehrpflichtige wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde oder die im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Eine Anwendung oder Androhung von Waffengewalt nach dieser Bestimmung liegt vor, wenn dabei eine Waffe im Sinne des § 1 Waffengesetz 1986, BGBl.Nr. 443, oder ein anderes gleichwertige Mittel verwendet wurde, oder

2. wenn der Wehrpflichtige einem Wachkörper (Art. 78 d B-VG) angehört, oder

3. während es gemäß § 2 Abs. 2 oder § 76a ruht.

§ 5a. (3) Eine Zivildiensterklärung ist mangelhaft, wenn

1. feststeht, daß der Wehrpflichtige für den Wehrdienst nicht tauglich ist (§ 2 Abs. 1), oder
2. die Zivildiensterklärung unvollständig ist (§ 2 Abs. 1) oder
3. die Zivildiensterklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen abgegeben wird (§ 2 Abs. 3), oder
4. ein Ausschlußgrund nach Abs. 1 vorliegt.

(4) Weist eine Zivildiensterklärung Mängel auf, ist mit Bescheid festzustellen (§ 5 Abs. 4), daß Zivildienstplicht nicht eingetreten ist. Für unvollständige Zivildiensterklärungen (Abs. 3 Z 2) gilt dies nur, wenn der Wehrpflichtige sie nicht innerhalb einer von der Behörde bestimmten Frist vervollständigt hat. Eine Einberufung zum Präsenzdienst ist erst zwei Monate nach rechtskräftiger Erlassung eines solchen Bescheides zulässig.

§ 6. (1) ... Das Recht, die Wider-

rufserklärung abzugeben, ist zwei Wochen nach Zustellung eines Zuweisungsbescheides ausgeschlossen...

§ 7. (2) Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt 11 Monate. Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Von Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens 4 Monaten zu leisten; in diesem Fall ist Abs. 1 l. Satz nicht anzuwenden.

§ 7 (5) (**Verfassungsbestimmung**) Die Dauer der zu leistenden Dienstzeit richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Zuweisungsbescheides.

§ 8. (2) Der Zuweisungsbescheid ist vom Bundesminister für Inneres bei einer Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst spätestens vier Wochen vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantrittes zuzustellen, sofern dies mit dem Zweck des Einsatzes vereinbar ist.

§ 10. (1) Beantragt ein Zivildienstpflichtiger vor Erhalt des Zuweisungsbescheides selbst eine Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 4) zwecks sofortiger Leistung des ordentlichen Zivildienstes, so hat der Bundesminister für Inneres ehestmöglich die Zuweisung des Antragstellers zu einer Einrichtung unter Bedachtnahme auf § 9 Abs. 3 zu verfügen.

rufserklärung abzugeben, ist zwei Wochen nach Zustellung eines Zuweisungsbescheides sowie nach vollständiger Ableistung des ordentlichen Zivildienstes ausgeschlossen...

§ 7. (2) Der ordentliche Zivildienst dauert zwölf Monate. Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Von Zivildienstpflichtigen, die bereits Präsenzdienst geleistet haben, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens vier Monaten zu leisten, von Zivildienstpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, ist ein ordentlicher Zivildienst zu leisten, der zwei Monate länger dauert, als sie noch Truppen- oder Kaderübungen zu leisten hätten; in diesen Fällen ist ordentlicher Zivildienst auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres zu leisten.

§ 8. (2) Bei einer Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst ist der Zuweisungsbescheid vom Bundesminister für Inneres spätestens sechs Wochen vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantrittes zu genehmigen, sofern dies mit dem Zweck des Einsatzes vereinbar ist. Der Bescheid ist unverzüglich mit Zustellnachweis zuzustellen. Die Unterschreitung dieser Frist um vier Wochen ist zulässig, sofern ihr der Zivildienstpflichtige zugestimmt hat und mit der Auszahlung der ihm für den ersten Monat der Dienstleistung gebührenden Pauschalvergütung an dem dem Dienstantritt folgenden Monatsersten einverstanden ist.

§ 10. (1) Beantragt ein Zivildienstpflichtiger vor Erhalt des Zuweisungsbescheides selbst seine Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 4) zwecks sofortiger Leistung des ordentlichen Zivildienstes, so hat der Antragsteller einen Anspruch auf Dienstantritt binnen Jahresfrist. Der Bundesminister für Inneres hat die Zuweisung des Antragstellers zu einer Einrichtung rechtzeitig zu verfügen oder den Antrag abzuweisen, wenn Erfordernisse des

Zivildienstes entgegenstehen.

(2) Die Bundesregierung hat dafür zu sorgen, daß genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, daß jeder Zivildienstpflichtige den ordentlichen Zivildienst längstens innerhalb von fünf Jahren ab der von ihm rechtsgültig abgegebenen Erklärung (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4) antreten kann.

(2) Beantragt ein Rechtsträger, der entsprechenden Bedarf angemeldet hat, die Zuweisung eines noch nicht zugewiesenen Zivildienstpflichtigen, dessen Zustimmung er nachweist, für eine Tätigkeit, die dessen Fähigkeiten entspricht, so hat der Bundesminister für Inneres diese Zuweisung mit einem Dienstantritt binnen Jahresfrist zu verfügen. Der Antrag ist abzuweisen, wenn ein entsprechender Zuweisungsbescheid für einen anderen Zivildienstpflichtigen bereits genehmigt worden ist oder wenn andere Erfordernisse des Zivildienstes entgegenstehen.

(3) Im übrigen hat die Bundesregierung dafür zu sorgen, daß genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, daß jeder Zivildienstpflichtige den ordentlichen Zivildienst längstens innerhalb von fünf Jahren ab Einbringung einer mängelfreien Zivildienst-erklärung (§ 5 Abs. 4) antreten kann.

§ 12b. (5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Trägern gemäß Abs. 3 jene Kosten, die ihnen durch den von Zivildienstpflichtigen gemäß Abs. 4 geleisteten Dienst erwachsen sind, bis zu dem Betrag zu ersetzen, der vom Bund im letzten Jahr in Vollziehung dieses Bundesgesetzes durchschnittlich für einen Zivildienstleistenden aufgewendet wurde. Die Höhe dieses Betrages ist vom Bundesminister für Inneres mit Verordnung festzustellen. Voraussetzung für einen Kostenersatz ist, daß der Träger darlegt, in welcher Weise der Zivildienstpflichtige einer dem Wesen dieses Dienstes (Abs. 1 Z 3) entsprechenden Auslastung unterliegt und der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten eine solche Auslastung bestätigt.

§ 14. (2) Der Bescheid, mit dem der Aufschub verfügt wird, setzt einen allfälligen Zuweisungsbescheid außer Kraft.

§ 19. (2) In den Fällen des § 17 Z 1 und § 18 Z 3 ist über die gesundheitliche Eignung zur

§ 19. (2) In Zweifelsfällen des § 17 Z 1 und § 18 Z 3 hat die für den Aufenthaltsort des

weiteren Dienstleistung im Zweifelsfall ein Gutachten des Arztes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.....

Zivildienstleistenden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Ersuchen des Bundesministers für Inneres ein amtsärztliches Gutachten einzuholen und sich über die gesundheitliche Eignung zur weiteren Dienstleistung zu äußern. Im Falle einer Dienstunfähigkeit (§ 19 Abs. 1) hat das Gutachten auch deren Beginn und voraussichtliche Dauer zu beinhalten.

§ 19a. (1) Zivildienstleistende, deren Dienstunfähigkeit offenkundig ist oder vom Amtsarzt (§ 19 Abs. 2) festgestellt wird, sind vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen. In dem Bescheid, in dem die Entlassung verfügt wird, ist der Tag des Eintritts der Dienstunfähigkeit festzustellen.

§ 19a. (1) Dienstunfähig ist, wer geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst unfähig ist.

(2) Als dienstunfähig gilt, wer geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst
1. dauernd oder
2. vorübergehend unfähig ist.

(2) Zivildienstleistende, bei denen die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen - sofern der Zivildienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt - nicht zu erwarten ist, sind vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen. Die Entlassung erfolgt mit Ablauf des Tages, an dem der Entlassungsbescheid gegenüber dem Zivildienstleistenden in Rechtskraft erwächst; in diesem Bescheid ist der Tag des Eintritts der Dienstunfähigkeit festzustellen.

(3) Vorübergehende Dienstunfähigkeit (Abs. 2 Z 2) ist anzunehmen, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen ab dem Tag der Feststellung nach Abs. 1, sofern aber der Zivildienst früher endet bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.

(3) Ist die angeführte Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung in Folge des Zivildienstes zurückzuführen, so findet Abs. 1 nur dann Anwendung, wenn der betroffene Zivildienstleistende mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Zivildienst einverstanden ist.

(4) Ist die angeführte Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung in Folge des Zivildienstes zurückzuführen, so findet Abs. 1 nur dann Anwendung, wenn der betroffene Zivildienstleistende mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Zivildienst einverstanden ist.

(4) Für die verbleibende Dienstzeit hat nach Wegfall des Entlassungsgrundes sobald wie möglich eine weitere Zuweisung zu erfolgen.

(5) Für die verbleibende Dienstzeit hat nach Wegfall des Entlassungsgrundes sobald wie möglich eine weitere Zuweisung zu erfolgen.

(5) Zivildienstpflichtige, die aus dem Zivildienst vorzeitig entlassen worden sind, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die vorzeitige Entlassung unverzüglich dem

Bundesministerium für Inneres mitzuteilen.

(6) Zivildienstpflichtige, die aus dem Zivildienst vorzeitig entlassen worden sind, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die vorzeitige Entlassung unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen.

§ 23a. (1) Zivildienstleistende haben ab dem 7. Monat ihrer Dienstleistung Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Das Urlaubsausmaß beträgt zwei Wochen oder zwölf Arbeitstage, bei einer Fünf-Tage-Woche zehn Arbeitstage. Im Falle einer Dienstzeit von acht Monaten (§ 7 Abs. 5) gebührt der Erholungsurlaub im halben Ausmaß.

(3) Über den Verbrauch des Erholungsurlaubes ist rechtzeitig eine Vereinbarung zwischen dem Zivildienstleistenden und dem Vorgesetzten zu treffen, wobei auf die dienstlichen Interessen der Einrichtung und die persönlichen Interessen des Zivildienstleistenden angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Der Zivildienstleistende hat Anspruch, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(4) Kommt eine Vereinbarung gemäß Abs. 3 nicht zustande, so gebührt dem Zivildienstleistenden die Hälfte des Erholungsurlaubes zu Beginn des siebenten Monats und der Rest am Ende des letzten Monats seiner Dienstleistung.

(5) Erkrankt der Zivildienstleistende während des Erholungsurlaubes, so sind die Tage der Erkrankung nicht auf das Urlaubsausmaß anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat und den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Meldung und den Nachweis der Erkrankung entsprechen worden ist.

§ 23a. (1) Als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst, insbesondere als Ausgleich für Mehrdienstleistungen, kann der Vorgesetzte (§ 38 Abs. 5) Zivildienstleistende unter folgenden

§ 23b. Dem Zivildienstleistenden kann vom Vorgesetzten in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, höchstens

Voraussetzungen vom Dienst freistellen:

1. Die Dienstfreistellung darf im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse bis zu einer Dauer von zwei Werktagen gewährt werden.
2. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb des ordentlichen Zivildienstes
 - a) nach § 7 Abs. 2 erster Satz elf Werktage und
 - b) nach § 7 Abs. 3 erster Satz zehn Werktage nicht überschreiten.
3. Im Falle einer Zuweisung für einen kürzeren als unter Z 2 genannten Zeitraum vermindert sich die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen entsprechend.
4. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.

(2) Sofern besondere Leistungen im Dienst eine höhere Anerkennung verdienen, als im Abs. 1 vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Inneres zusätzlich zu Dienstfreistellungen nach Abs. 1 Dienstfreistellungen bis zur Dauer von drei Werktagen gewähren. Der Zeitpunkt dieser Dienstfreistellungen ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.

(3) Außer den in den Abs. 1 und 2 geregelten Dienstfreistellungen kann Zivildienstleistenden vom Vorgesetzten in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß bis zu einer Woche gewährt werden; eine längere Dienstfreistellung, höchstens jedoch bis zu zwei Wochen, kann mit Zustimmung des Bundesminister für Inneres bewilligt werden.

§ 23b. (1) Ist ein Zivildienstleistender verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat der die dafür maßgebenden Gründe sobald wie möglich seinem Vorgesetzten (§ 38 Abs. 5) oder einer hierfür von der Einrichtung beauftragten Person anzuzeigen und den Grund der Verhinderung in entsprechender

jedoch bis zu zwei Wochen bewilligt werden. Dienstfreistellungen bis zum Ausmaß von insgesamt einer Woche sind auf das Urlaubsausmaß anzurechnen

§ 23c. (1) Ist ein Zivildienstleistender verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat der die dafür maßgebenden Gründe sobald wie möglich seinem Vorgesetzten (§ 38 Abs. 5) oder einer hierfür von der Einrichtung beauftragten Person anzuzeigen und den Grund der Verhinderung in entsprechender

Weise glaubhaft zu machen.

(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,

1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und
2. sich an dem dem Beginn der Dienstverhinderung nächstfolgenden Werktag einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung der Einrichtung binnen längstens drei Tagen zu übermitteln.

§ 25. (2) Der Zivildienstleistende hat in folgenden besonderen Fällen Anspruch auf Naturalleistungen:

1. Unterbringung (§ 27 Abs. 1),
2. Verpflegung (§ 28 Abs. 2),
3. Bekleidung (§ 29 Abs. 1) und
4. Reinigung der Bekleidung (§ 30 Abs. 1).

§ 28. (3) Ist es dem Rechtsträger nicht möglich, wegen Dienstverhinderung durch Krankheit des Zivildienstleistenden für dessen Verpflegung zur Gänze oder zum Teil zu sorgen, so hat er, sofern für die Krankheit eine amtsärztliche Bestätigung vorliegt, dem Zivildienstleistenden angemessene Abfindung zu gewähren.

§ 30. (1) Der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung hat in den in § 29 Abs. 1 angegebenen Fällen für die Reinigung der dem Zivildienstleistenden zugewiesenen Bekleidung (Arbeitskleidung und

Weise glaubhaft zu machen.

(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,

1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und
2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung innerhalb von zwei weiteren Tagen der Einrichtung zu übermitteln sowie
3. sich im Falle einer Dienstverhinderung über Auftrag des Vorgesetzten einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.

§ 25. (2) Der Zivildienstleistende hat in folgenden besonderen Fällen Anspruch auf Naturalleistungen:

1. Unterbringung (§ 27 Abs. 1),
2. Verpflegung (§ 28 Abs. 2),
3. Bekleidung (§ 29 Abs. 1) und
4. Reinigung der Bekleidung (§ 30 Abs. 1).

Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind Geldleistungen an den Zivildienstleistenden nur insoweit zulässig, als es sich um den nachträglichen Ersatz nachweislich aufgewendeter Kosten handelt.

§ 28. (3) Ist es dem Rechtsträger nicht möglich, wegen Dienstverhinderung durch Krankheit des Zivildienstleistenden zur Gänze oder zum Teil für dessen Verpflegung zu sorgen, so hat er dem Zivildienstleistenden eine angemessene Abfindung zu gewähren. Für Dienstleistungsverhinderungen ab fünf Tagen gilt dies nur, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nach Prüfung gemäß § 39 Abs. 4 zustimmt.

§ 30. Der Bund oder der Rechtsträger hat für die Reinigung der Bekleidung der Zivildienstleistenden zu sorgen, wenn die Verschmutzung außergewöhnlich ist und auf die Art der Dienstleistung oder des Einsatzes

Leibwäsche) zu sorgen.

zurückzuführen ist.

§ 31. (1) 6a. Reisen im Auftrag einer Überwachungsbehörde (§ 55).

§ 39. (4) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, die Dienstverhinderung eines Zivildienstleistenden durch Krankheit unverzüglich jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Sprengel sich der Zivildienstleistende aufhält. Diese hat unverzüglich für eine Untersuchung durch einen Amtsarzt oder einen sonst von ihr beauftragten Arzt Sorge zu tragen. Die von dem Arzt erstellte Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist von der Behörde binnen drei Tagen der Einrichtung zu übermitteln.

§ 39. (4) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, Beginn und Ende der Dienstverhinderung eines Zivildienstleistenden durch Krankheit unverzüglich jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Sprengel sich der Dienstleistende aufhält. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich unverzüglich über die Umstände der Dienstverhinderung Kenntnis zu verschaffen und - wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint - für die Untersuchung durch einen Amtsarzt Sorge zu tragen.

§ 47. (3) 4. zwei weitere Mitglieder, die auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Tätigkeit und Lebenserfahrung für ihre Aufgabe besonders gut geeignet sind und wenn möglich ein abgeschlossenes Studium der Psychologie aufweisen, und zwar das eine auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, das andere auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages.

§ 47. (3) 4. zwei weitere Mitglieder, die auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Tätigkeit und Lebenserfahrung für ihre Aufgabe besonders gut geeignet sind und wenn möglich ein abgeschlossenes Studium der Psychologie aufweisen, und zwar das eine auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich, das andere auf Vorschlag der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte.

§ 76. Die Mitglieder der Zivildienstkommission, die bis zum 31. Dezember 1991 im Amt waren, gelten - ungeachtet des § 44 Abs. 1 2. Satz - bis 31. Dezember 1994 als Mitglieder des Zivildienststrates in der bestellten Funktion (Vorsitzender, Berichterstatter, übriges Mitglied).

§ 76a. (Verfassungsbestimmung) (1) Zulässige Anträge auf Befreiung vom Wehrdienst aus Gewissensgründen, die zwischen 1. Jänner 1994 und dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bei der Stellungskommission oder dem Militärkommando eingebracht wurden, gelten als fristgerecht eingebrachte Zivildienststerklärungen (§ 2).

§ 76a. (Verfassungsbestimmung) (1) Für Wehrpflichtige, deren Tauglichkeit vor dem 1. Jänner 1994 festgestellt worden ist und seither fortbesteht und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch keinen Grundwehrdienst geleistet haben, ruht das Recht, eine Zivildienststerklärung abzugeben. Nach Ablauf von fünf Jahren ab Abschluß des Stellungsverfahrens kann in

diesen Fällen während eines Zeitraumes von sechs Wochen wieder eine Zivildiensterklärung abgegeben werden.

(2) Innerhalb eines Monats ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag können

1. taugliche Wehrpflichtige, die weder Angehörige des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 WG noch seit mehr als 2 Wochen zu einem Präsenzdienst einberufen sind, eine Zivildiensterklärung gemäß §§ 2 und 5 Abs. 2 einbringen;

2. Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht vor dem 31. Dezember 1993 durch Erklärung entstanden ist und denen bis zum Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes kein Zuweisungsbescheid zugestellt worden ist, einen Antrag gemäß § 7 Abs. 3 stellen.

(3) Wehrpflichtige, die während des in Abs. 2 genannten Zeitraumes vorübergehend untauglich waren, können innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens, bei dem sie neuerlich tauglich befunden werden, eine Zivildiensterklärung abgeben.

(4) Weisen Zivildienstpflichtige bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nach, daß sie einen Dienst von der im § 12b Abs. 1 genannten Art vor dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag angetreten haben, so erlischt ihre Pflicht, den ordentlichen Zivildienst zu leisten, nach 12-monatigem Dienst.

§ 76b. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, längstens bis zum 15. Dezember 1994 festzustellen (§ 5 Abs. 4) und mit Verordnung kundzumachen, ob zwischen 1. Mai und 31. Oktober 1994 mehr als 3000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig geworden sind.

(2) Wird in der Verordnung nach Abs. 1 der Eintritt der Zivildienstpflicht bei mehr als 3.000 Wehrpflichtigen kundgemacht, so treten mit 1. Jänner 1995 folgende

(2) Die in Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen sind vom Bundesminister für Landesverteidigung über die neuerliche Möglichkeit der Abgabe einer Zivildienstleistung in Kenntnis zu setzen.

§ 76b. (1) Für Zivildienstleistende, die ihren Zivildienst vor dem 1. März 1997 antreten, dauert der ordentliche Zivildienst elf Monate. § 23a gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, daß das Urlaubsausmaß eine Woche beträgt.

(2) Die §§ 2 Abs. 2 und 4 2. Satz sowie 76a sind auch auf vor dem 1. Jänner 1997 eingebrachte Zivildiensterklärungen anzuwenden.

Änderungen in Kraft:

1. in § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zahl „elf“ die Zahl „zwölf“ und
2. in § 7 Abs. 3 anstelle der Zahl „zehn“ die Zahl „elf“,
3. in § 23a Abs. 1 Z 2 lit. a an die Stelle der Zahl „elf“ die Zahl „zwölf“ und
4. in § 23a Abs. 1 Z 2 lit. b an die Stelle der Zahl „zehn“ die Zahl „elf“.

§ 76c. (1) (**Verfassungsbestimmung**) § 1, § 2, § 5 Abs. 5, § 12b Abs. 1 und § 75b in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 187/1994, treten rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) § 3, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 5 und 5a, § 5 Abs. 1 bis 4 und 6, § 5a, § 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2 bis 5, § 14 Z 3, § 21 Abs. 1, 4 und 5, § 23a Abs. 1 Z 2, § 34b, § 43 Abs. 2 Z 4, § 51 Abs. 1, § 56 Abs. 1, Abschnitt IXa und § 76 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 187/1994, treten rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) § 16, § 19a Abs. 1 und 3, § 19b, § 23b Abs. 2, § 25a, § 26, § 28 Abs. 2 bis 4 (Z 24 und 25), § 30 (Z 27), § 32 Abs. 4, § 39 Abs. 4 und § 41 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 187/1994, treten mit 1. Juni 1994 in Kraft.

(4) § 8 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 187/1994, tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(5) § 28 Abs. 4 (Z 25), § 29 Abs. 1 zweiter Satz (Z 26) und § 30 Abs. 2 (Z 27) treten mit Ablauf des 31. Mai 1994 außer Kraft.

(6) (**Verfassungsbestimmung**) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.

§ 76c. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Die §§ 1, 2 Abs. 1, 12a, 12b, 75b Abs. 1 und 76a Abs. 2 ZDG in der bis 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Fassung sind am 10. März 1994 wieder in Kraft getreten.

„(2) Das Zivildienstgesetz in der bis 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Fassung ist mit Ausnahme der §§ 4a und 39a sowie des Abschnittes VIIa am 10. März 1994 wieder in Kraft getreten.“

(3) (**Verfassungsbestimmung**) § 1, § 2, § 5 Abs. 5, § 12b Abs. 1 und § 75b in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 187/1994, treten rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(4) § 3, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 5 und 5a, § 5 Abs. 1 bis 4 und 6, § 5a, § 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2 bis 5, § 14 Z 3, § 21 Abs. 1, 4 und 5, § 23a Abs. 1 Z 2, § 34b, § 43 Abs. 2 Z 4, § 51 Abs. 1, § 56 Abs. 1, Abschnitt IXa und § 76 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 187/1994, treten rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(5) § 16, § 19a Abs. 1 und 3, § 19b, § 23b Abs. 2, § 25a, § 26, § 28 Abs. 2 bis 4 (Z 24 und 25), § 30 (Z 27), § 32 Abs. 4, § 39 Abs. 4 und § 41 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 187/1994, treten mit 1. Juni 1994 in Kraft.

(6) § 8 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 187/1994, tritt

506/1995, tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(7) § 34 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 506/1995, tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

§ 76d. Durchführungsverordnungen zu den in § 76c Abs. 3 und 4 genannten Bestimmungen können bereits vor deren Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens mit den ihre Grundlage bildenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

§ 77. (1) 2. des § 5 Abs. 5 bis 3, 4 letzter Halbsatz sowie § 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung.

§ 77. (1) 5a. des § 12b Abs. 3 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 506/1995, tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

8) § 34 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 506/1995, tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die §§ 1, 2 und 76a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. / 1996, treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(10) Die §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 5a 1. Satz, 5 Abs. 1 und 2, 5a Abs. 1, 3 und 4, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 5, 8 Abs. 2, 10, 12b Abs. 5, 14 Abs. 2, 19 Abs. 2, 19a, 23a, 23b, 23c, 25 Abs. 2, 28 Abs. 3, 30, 31 Abs. 1 Z 6a, 39 Abs. 4, 47 Abs. 3 Z 4, 76a Abs. 2, 76b, 76d und 77 Abs. 1 Z 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. / 1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

§ 76d. Durchführungsverordnungen zu Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits vor deren Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 77. (1) 2. des § 5 Abs. 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz, § 6 Abs. 5 sowie § 76a Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung.

§ 77. (1) 5a. des § 12b Abs. 3 und 5 der Bundesminister für Inneres ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.